

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1962	Nummer 106
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr	Datum	Titel	Seite
101	26. 7. 1962 8. 8. 1962 24. 8. 1962	Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für den Vollzug des Deutsch-Niederländischen Grenzvertrages	1596
20364	3. 9. 1962	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I G 131 gehören	1596
21703	17. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Finanzministers u. d. Innenministers Abrechnung der Aufwendungen für die nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe	1597
238	1. 9. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen	1601

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
4. 9. 1962	Bek. — Druckgasverordnung; hier: Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenventils 19,8 Propan DIN 477 mit O-Ring-Abdichtung	1602

I.

101

**Verwaltungsabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den
Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
für den Vollzug des Deutsch-Niederländischen
Grenzvertrages**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister für Gesundheitswesen,

einerseits,
und

1. dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Nieder-
sächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

und

2. dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Ministerpräsidenten,

andererseits,

wird zum Zwecke der Durchführung des Deutsch-Nieder-
ländischen Grenzvertrages — Kapitel 4 Grenzgewässer —
vom 8. April 1960 das nachfolgende Verwaltungsabkommen
geschlossen:

1. Von den nach Artikel 65 Abs. 1 des Deutsch-Nieder-
ländischen Grenzvertrages zu benennenden drei deut-
schen Mitgliedern der Ständigen Deutsch-Niederländi-
schen Grenzgewässerkommission werden der Obmann
und dessen Stellvertreter von der Bundesregierung im
Einvernehmen mit den beiden für die Wasserwirtschaft
zuständigen Landesministern benannt. Ein Mitglied
und sein Stellvertreter werden auf Grund einer Be-
zeichnung durch den für die Wasserwirtschaft zustän-
digen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen, ein
weiteres Mitglied und sein Stellvertreter auf Grund
einer Bezeichnung durch den für die Wasserwirtschaft
zuständigen Minister des Landes Niedersachsen ent-
sandt. Die Bundesregierung teilt die Zusammensetzung
der Delegation der niederländischen Regierung gemäß
Artikel 65 des Grenzvertrages mit.

Behandelt die Kommission Fragen, die nur ein Bundes-
land berühren, so werden sich die deutschen Mit-
glieder der Kommission nicht in Gegensatz zu der Auf-
fassung des von dem Minister des betreffenden Landes
bezeichneten Mitgliedes stellen.

2. Für die nach Artikel 68 Abs. 1 des Grenzvertrages zu
bestellenden Unterausschüsse für einzelne Grenz-
gewässer obliegt es dem jeweiligen für die Wasser-
wirtschaft zuständigen Minister des Landes, die Mit-
glieder auszuwählen und sie der Ständigen Deutsch-
Niederländischen Grenzgewässerkommission zu be-
nennen.
3. Besondere Vereinbarungen für einzelne Grenzgewässer,
die nicht von einem Land nach Maßgabe von Artikel 59
des Grenzvertrages getroffen werden, wird die Bundes-
regierung nur im Einvernehmen mit dem für die Wasser-
wirtschaft zuständigen Landesminister genehmigen.
Das gleiche gilt, wenn die Bundesregierung eine be-
sondere Vereinbarung selbst abschließt.
4. Wird eine Einigung über Meinungsverschiedenheiten
in der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenz-
gewässerkommission nicht erzielt, so daß die Regie-
rungen sich mit der Angelegenheit gemäß Artikel 67
Abs. 1 des Grenzvertrages befassen müssen, so wird
die Bundesregierung bei dem Bestreben, eine Einigung
herbeizuführen, eine abschließende Vereinbarung nur
im Einverständnis mit dem für die Wasserwirtschaft
zuständigen Minister des betreffenden Landes treffen.
5. Der für die Wasserwirtschaft zuständige Landes-
minister teilt der Bundesregierung mit, welche Behör-
den oder Körperschaften zuständig sind, die in Arti-
kel 60 Abs. 2 des Grenzvertrages vorgesehenen Mit-
teilungen zu machen.
6. Einwendungen gegen niederländische Maßnahmen oder
Unterlassungen im Sinne des Artikel 61 des Grenz-
vertrages wird die Bundesregierung auf Wunsch des
für die Wasserwirtschaft zuständigen Landesministers
erheben.

7. Die Bundesregierung wird ihr Einverständnis zu einer
„anderen Regelung“ im Sinne des Artikel 62 Abs. 1
des Grenzvertrages nur im Einvernehmen mit dem
zuständigen Minister des beteiligten Landes geben.
8. Bei der Besetzung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 70
des Grenzvertrages wird die Bundesregierung den
Ständigen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nur
im Benehmen mit den für die Wasserwirtschaft zu-
ständigen Landesministern vorschlagen. Das gleiche
gilt für die Abgabe von Erklärungen, die auf die Be-
rufung eines anderen Vorsitzenden oder Stellvertreters
gerichtet sind. Den deutschen Beisitzer und den von
deutscher Seite zu bestimmenden Sekretär ernannt die
Bundesregierung im Einvernehmen mit dem für die
Wasserwirtschaft zuständigen Minister des von dem
Streitfall berührten Landes.
9. Verfahren vor dem Schiedsgericht gemäß Artikel 71
bis 72 des Grenzvertrages führt die Bundesregierung
in enger Fühlungnahme mit dem für die Wasserwirt-
schaft zuständigen Minister des betreffenden Landes.

Bonn, den 25. Juli 1962

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Dr. Schwarzhaup t

Düsseldorf, den 8. August 1962

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

Hannover, den 24. August 1962

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
der Niedersächsische Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Kubel

— MBl. NW. 1962 S. 1596.

20364

G 131;

**hier: Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen,
die zum Personenkreis des Kapitels I G 131 gehören**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 9. 1962 —
B 3261 — 6709 IV 62

- 1 In meinem RdErl. v. 10. 3. 1960 (SMBl. NW. 20364), der
für die Anwendung der §§ 127 ff. des Bundessozial-
hilfegesetzes (BSHG) v. 30. 6. 1961 — BGBl. I S. 815 —
entsprechend gilt, ist unter Abschnitt I Buchstabe b)
der Begriff „Versorgungsempfänger“ dahin erläutert,
daß hierzu alle Personen gehören, denen Versorgungs-
bezüge von Gesetzes wegen zustehen oder bewilligt
sind. Zu den Versorgungsempfängern, denen Versor-
gungsbezüge bewilligt sind, gehören auch die Empfän-
ger laufender Unterhaltsbeiträge. Versorgungsbezüge
im Sinne des § 127 Abs. 1 BSHG (§ 21 Abs. 1 THG)
sind nicht nur solche Bezüge, auf die der Empfänger
einen gesetzlichen Anspruch hat, sondern auch solche,
die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung gewährt
werden.
- 2 Für die Empfänger von Vorschüssen nach § 61 G 131
ist in meinem RdErl. v. 10. 3. 1960 bestimmt worden,
daß die Tuberkulosehilfe zusammen mit den Vor-
schüssen bei Kapitel 3307 Titel 170 des Bundeshaus-
halts zu buchen ist. Nachdem von den Aufnahmeein-
richtungen nach § 61 G 131 die Erstattung der vor-
schußweise verauslagten Aufwendungen an Tuber-
kulosehilfe für Versorgungsempfänger der Herkunfts-
einrichtungen abgelehnt worden ist, hat der Bundes-
minister der Finanzen angeordnet, aus Kapitel 3307
Titel 170 des Bundeshaushalts für diesen Zweck Mittel
nicht mehr in Anspruch zu nehmen.
Da der Bund in den Fällen des § 61 G 131 bis zum Er-
laß einer Negativ-Verordnung nicht Träger der Ver-
sorgungslast ist, vielmehr nur für Rechnung dessen,
den es angeht, vorschußweise zahlt, ist in diesen
Fällen die Tuberkulosehilfe grundsätzlich von den
Landesfürsorgeverbänden (§ 7 des Gesetzes über die
Tuberkulosehilfe) bzw. von den örtlichen und über-
örtlichen Trägern gem. § 9 BSHG zu gewähren.

Die Gewährung von Beihilfen nach § 56 G 131 an die Empfänger von Vorschüssen gem. § 61 G 131 zu den Aufwendungen für die Tuberkuloseheilbehandlung bleibt hiervon unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1962 S. 1596.

21703

Abrechnung der Aufwendungen für die nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — IV A 2 — 5141 —, d. Finanzministers — I F 1 Tgb.Nr. 4115 62 — u. d. Innenministers — III B 2 — 741 — 6688 62 — v. 17. 8. 1962

Die Vorläufigen Richtlinien nach dem Bezugserl. zu a), soweit diese die Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1950 und das Verrechnungsverfahren regeln, werden, wie mit Bezugserl. zu b) angekündigt, nachstehend neu gefaßt. Die Neufassung tritt an die Stelle des Abschnitts B der Vorläufigen Richtlinien.

Die Aufwendungen für die nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe sind künftig vierteljährlich in einer Nachweisung (Anlage) auszuweisen, und jährlich unter Verwendung der vom Bund für die Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe bekanntgegebenen Formblätter in einer Abrechnung vorzulegen.

Allgemeines

Zu den abrechnungsfähigen Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe gehören:

- 1.1 Leistungen für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach den §§ 25 bis 27 c des Bundesversorgungsgesetzes — soweit nicht Leistungen nach 1.2 gewährt werden —, nach § 276 LAG (Krankenversorgung) und nach den §§ 62 ff. des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, § 1 Abs. 1 Nr. 3, zweiter Halbsatz, in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 Satz 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) und § 7 Abs. 3 der Ersten DVO zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88);
- 1.2 die in § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes bezeichneten Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, soweit es sich um Leistungen der Sonderfürsorge und Berufsfürsorge sowie um die Gewährung von Erziehungsbeihilfen handelt, einschließlich der Sonderfürsorge für Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 v. H. beträgt, sowie die entsprechenden Leistungen nach §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) und nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 262);
- 1.3 Leistungen der Sozialhilfe für Flüchtlinge aus Ungarn mit Ausnahme der Aussiedler sowie Leistungen der lagermäßigen Unterbringung von Flüchtlingen aus Ungarn nach dem RdErl. v. 4. 2. 1957 (SMBL. NW. 21703);
- 1.4 Leistungen für die Rückführung von Evakuierten, die im Zeitpunkt ihrer Rückführung ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesevakuiertengesetzes haben, § 8 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes i. d. F. v. 5. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1687) und Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte v. 17. 3. 1958 (GMBL. S. 149);
- 1.5 Leistungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, soweit diese Aufwendungen außerhalb des Bundesgebiets (einschl. Berlin) entstehen, § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. Verb. mit § 21 a Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz, des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193);

- 1.6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern außerdem die der Kriegsofopferfürsorge entsprechenden Leistungen nach § 80 des Sozialdienstleistungsgesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685) und nach § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10).

Verrechnungsverfahren

Buchung

- 2.1 Die Einnahmen und Ausgaben der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe sind von den Trägern der Sozialhilfe nach der Aufgliederung im Abschnitt „Allgemeines“ dieses Runderlasses und in Anlehnung an die Mustergliederung des Haushaltsplans — Einzelplan 4 — in ihren Haushaltsplänen getrennt zu veranschlagen und in den Sachbüchern getrennt zu buchen. Eine weitergehende Aufgliederung der Leistungen in den Haushaltsplänen und Sachbüchern wird hierdurch nicht berührt. Bei diesen Buchungsstellen dürfen nur die mit dem Bund verrechnungsfähigen Aufwendungen gebucht werden.
- 2.2 Die Regierungspräsidenten erteilen den Regierungshauptkassen Buchungsanordnungen über die vierteljährlich abgerechneten und bei den entsprechenden Buchungsstellen des Bundeshaushalts nachzuweisenden Aufwendungen. Diese Buchungsstellen werden den Regierungspräsidenten jeweils zu Anfang eines Rechnungsjahres durch besonderen Erlaß mitgeteilt.
- 2.3 Bis spätestens 29. Dezember eines jeden Jahres sind von den Regierungspräsidenten den Regierungshauptkassen folgende Buchungsanordnungen zu erteilen:
- 2.30 Die Buchungsanordnung über die für die Zeit vom 1. 10. bis einschließlich 15. 12. abgerechneten Beträge zu den entsprechenden Ausgabe- und Einnahmepositionen des Bundeshaushalts.
- 2.31 Die Buchungsanordnung über die nach der Abrechnung der kreisfreien Städte und Landkreise verbleibenden Bestände an Bundesmitteln von den entsprechenden Buchungsstellen des Bundeshaushalts des abgerechneten Rechnungsjahres nach der gleichen Buchungsstelle des Bundeshaushalts des neuen Rechnungsjahres. Bestände an Bundesmitteln sind im Haushalt des abgelaufenen Rechnungsjahres rot und im Haushalt des neuen Rechnungsjahres schwarz zu buchen. Forderungen gegen den Bund sind im Haushalt des alten Rechnungsjahres schwarz und im Haushalt des neuen Rechnungsjahres rot zu buchen.

Mit diesen Umbuchungen müssen alle noch offenstehenden Abschlagszahlungen vor dem Abschluß der Bücher abgewickelt sein.

- 2.4 Die von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vierteljährlich abgerechneten Aufwendungen werden vom Arbeits- und Sozialminister durch die Landeshauptkasse in der Rechnung des Bundes nachgewiesen.
 - 2.5 Die monatlich erforderlichen Betriebsmittel in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe für die Abschlagszahlungen an die kreisfreien Städte und Landkreise werden den Regierungspräsidenten wie bisher auf dem üblichen Wege durch den Finanzminister bereitgestellt. In Höhe der bereitgestellten Betriebsmittel gelten die Haushaltsmittel jeweils als zugewiesen.
- Die monatlichen Abschlagszahlungen an die kreisfreien Städte und Landkreise sind so zu bemessen, daß am Ende des Abrechnungszeitraums bei den Abrechnungsstellen nicht zu hohe Bestände an Bundesmitteln für Ausgaben in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe verbleiben.
- 2.6 Den Landschaftsverbänden werden monatlich Abschlagszahlungen vom Arbeits- und Sozialminister durch die Landeshauptkasse überwiesen.

Abrechnung

- 3.1 Landesabrechnungsstelle für die Kosten der Kriegsfolgenhilfe ist der Arbeits- und Sozialminister

T.

(Gruppe IV A). Die Landesabrechnungsstelle bedient sich zur Durchführung ihres Zahlungsverkehrs der Landeshauptkasse.

Bezirksabrechnungsstellen sind die Regierungspräsidenten; die Bezirksabrechnungsstellen bedienen sich zur Durchführung ihres Zahlungsverkehrs der Regierungshauptkassen.

- 3.2 Die Landesabrechnungsstelle rechnet ab mit
- 3.20 den Bezirksabrechnungsstellen (die Ausgaben der kreisfreien Städte und Landkreise),
- 3.21 den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe,
- 3.22 innerhalb des Arbeits- und Sozialministeriums, soweit unmittelbar Aufgaben der Kriegsfolgenhilfe wahrgenommen werden,
- 3.23 dem Bund.
- 3.3 Die Bezirksabrechnungsstellen rechnen mit den kreisfreien Städten und Landkreisen vierteljährlich nach anliegendem Formblatt (vierteljährliche Nachweisung) und jährlich nach dem vom Bund bekanntgegebenen Formblatt für die Jahresabrechnung ab.
- 3.4 Die kreisfreien Städte und Landkreise weisen die von ihnen und ggfls. den beauftragten Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden (GV) aufgewendeten Kosten der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe vierteljährlich und jährlich mit den vorgenannten Formblättern den Bezirksabrechnungsstellen nach.
- 3.5 Die vierteljährlichen Nachweisungen und die Jahresabrechnung sind auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum, nicht aber nach Haushaltsüberwachungslisten oder sonstigen Aufzeichnungen aufzustellen.
- 3.6 Übersteigt nach dem Abrechnungsergebnis der verrechnungsfähige Anteil den Betrag der Abschlagszahlungen für den Abrechnungszeitraum, so ist der Unterschiedsbetrag in der Abrechnung für den folgenden Abrechnungszeitraum als Erstattungsanspruch rot vorzutragen.
- 3.7 Die beauftragten Gemeinden (GV) weisen die von ihnen aufgewendeten Kosten der Kriegsfolgenhilfe nach den vorgenannten Formblättern den Landkreisen nach.
- Die Landkreise übernehmen die Angaben der beauftragten Gemeinden (GV) in ihre Abrechnung.
- 3.8 Um sicherzustellen, daß die Abschlußergebnisse der kreisfreien Städte und Landkreise bis zu dem vom Bundesminister der Finanzen jeweils festgesetzten Jahresabschlußtermin der Kassen in die Bücher des Bundes übernommen werden können, ist am 15. Dezember eines jeden Jahres von den kreisfreien Städten und Landkreisen bei den nichtpauschalierten Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe der Buchabschluß kassenmäßig vorzunehmen.
- Die ab 16. Dezember eines jeden Jahres von den kommunalen Kassen für das ablaufende Rechnungsjahr noch zu leistenden Ausgaben und bei ihnen eingehenden Einnahmen sind zu Lasten des Haushalts des neuen Rechnungsjahres zu buchen und abzurechnen.
- 3.9 Vorstehende Regelung gilt entsprechend für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Hauptfürsorgestellen sowie für das Arbeits- und Sozialministerium, soweit es mit Aufgaben der Kriegsfolgenhilfe betraut ist.

Abrechnungstermine

- Anlage 4.1 **Vierteljährliche Nachweisung (Anlage)**
- 4.10 Die beauftragten Gemeinden (GV) legen ihre vierteljährlichen Nachweisungen (Anlage) in einer Ausfertigung dem Landkreis bis zum 6. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats vor. Im letzten Rechnungsvierteljahr des jeweiligen Rechnungsjahres ist die Nachweisung dem Landkreis so rechtzeitig vorzulegen, daß die Übereinstimmung der Abrechnungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe mit den Buchungen in den Sachbüchern der

Kassen der Landkreise festgestellt werden kann. Eine zweite Ausfertigung der Abrechnung verbleibt bei den beauftragten Gemeinden (GV). Die Landkreise nehmen die Angaben der beauftragten Gemeinden (GV) in ihre Abrechnung auf.

- 4.11 Die vierteljährlichen Nachweisungen (Anlage) der kreisfreien Städte und Landkreise sind dem Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstelle) in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Eine Ausfertigung gilt als Unterlage für den rechnermäßigen Nachweis der Regierungshauptkasse, die zweite ist als Unterlage für die in zwei Ausfertigungen vorzulegende Bezirksnachweisung (Anlage) zu verwenden. Auf die Übersendung der Nachweisungen der kreisfreien Städte und Landkreise an den Arbeits- und Sozialminister wird verzichtet.

Die kreisfreien Städte und Landkreise reichen die Nachweisungen für die ersten drei Rechnungsvierteljahre bis zum 15. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats der Bezirksabrechnungsstelle ein. Die Regierungspräsidenten legen dem Arbeits- und Sozialminister die Nachweisungen bis zum 25. desselben Monats vor.

- 4.12 Die Nachweisungen für das 4. Rechnungsvierteljahr (i. 10. bis 15. 12. eines jeden Rechnungsjahres) dagegen reichen die kreisfreien Städte und Landkreise bis spätestens 20. 12. eines jeden Jahres den Bezirksabrechnungsstellen ein. Die Regierungspräsidenten legen dem Arbeits- und Sozialminister die Bezirksnachweisung für das 4. Rechnungsvierteljahr bis zum 10. 1. eines jeden Jahres vor.

- 4.13 Zu denselben Terminen legen auch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe dem Arbeits- und Sozialminister die Nachweisungen vor.

4.2 Jahresabrechnung

- 4.20 Beauftragte Gemeinden (GV) weisen die von ihnen aufgewendeten Kosten der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe jährlich ebenfalls nach den vom Bund bekanntgegebenen Formblättern für die Jahresabrechnung nach. Die Jahresabrechnung ist dem Landkreis in einer Ausfertigung vorzulegen. Eine zweite Ausfertigung verbleibt bei den beauftragten Gemeinden (GV). Die Landkreise nehmen die Angaben der beauftragten Gemeinden (GV) in ihre Abrechnung auf.

- 4.21 Die Jahresabrechnungen der kreisfreien Städte und Landkreise sind dem Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstellen) bis spätestens zum 10. Februar eines jeden Jahres in vier Ausfertigungen vorzulegen.

Die Regierungspräsidenten legen dem Arbeits- und Sozialminister eine Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den für die Jahresabrechnung vom Bund bekanntgegebenen Formblättern in vier Ausfertigungen zusammen mit drei Ausfertigungen der Jahresabrechnung der kreisfreien Städte und Landkreise bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vor. Eine weitere Ausfertigung der Jahresabrechnung erhält die Regierungshauptkasse als Beleg zur Bundesrechnung.

- 4.22 Die Angaben in der Jahresabrechnung müssen mit dem Gesamtergebnis der Vierteljahresnachweisungen für das jeweilige Rechnungsjahr übereinstimmen.

- 4.23 Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Hauptfürsorgestellen reichen ihre Jahresabrechnung zum selben Termin wie die Bezirksabrechnungsstellen dem Arbeits- und Sozialminister ein.

Feststellung und Prüfung der Jahresabrechnung

- 5.1 Die Gemeinde- und die Kreisabrechnungen müssen nach § 2 der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) v. 3. Juli 1929 (RMBl. S. 439) sachlich und rechnerisch festgestellt (§§ 77 bis 88 RRO) und vor Abgang durch das Rechnungsprüfungsamt der kreisfreien Stadt, des Landkreises oder der beauftragten Gemeinde (GV) geprüft werden.

- 5.2 Die Bezirksabrechnungsstelle prüft die Vollständigkeit der Abrechnungen. Sie stellt die Ergebnisse der Jahresabrechnung in Übersichten nach den vom

Bund vorgesehenen Formblättern zusammen. Die Bezirksabrechnungsstelle hat die Zusammenstellungen in allen Spalten aufzurechnen und nach den §§ 77 bis 88 RRO sachlich und rechnerisch festzustellen; die Prüfung der Jahresabrechnung obliegt dem Rechnungsamt der Bezirksregierung.

- 5.3 Für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gelten die vorstehenden Grundsätze für die Feststellung und Prüfung der Jahresabrechnung entsprechend.

Prüfung

- 6.1 Die Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen beziehen bei der überörtlichen Prüfung zweckgebundener Bundesmittel die Einnahmen und Ausgaben der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe in diese Prüfung ein.

Die Zuständigkeit der Rechnungsämter der Bezirksregierungen beschränkt sich auf die Vorprüfung der bei den Regierungshauptkassen anfallenden Rechnungsunterlagen des Bundeshaushalts.

- 6.2 Die Regierungspräsidenten übersenden dem Arbeits- und Sozialminister drei Teilausfertigungen der Berichte der Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen über die Prüfung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe zusammen mit der Stellungnahme der geprüften Verwaltung und einer etwa notwendigen ergänzenden Stellungnahme des Gemeindeprüfungsamtes. Die Schlußdarstellung der Aufsichtsbehörde zu diesen Berichtsteilen ist in drei Teilausfertigungen baldmöglichst nachzureichen. Je eine Teilausfertigung dieser Berichte ist für den Bundesrechnungshof und den Bundesminister des Innern bestimmt. Der Arbeits- und Sozialminister übernimmt die Weiterleitung an die zuständigen Stellen des Bundes.
- 6.3 Den Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstellen) obliegt die fachaufsichtliche Nachschau bei den kreisfreien Städten, Landkreisen und beauftragten Gemeinden (GV) sowie sonstigen Verrechnungsberechtigten.

- 6.4 Die fachaufsichtliche Nachschau soll in der Regel gleichzeitig mit der überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes vorgenommen werden.

- 6.5 Eine fachaufsichtliche Nachschau wird insbesondere bei solchen Trägern der Sozialhilfe vorzunehmen sein, deren Aufwand für die Sozialhilfe und daher auch für die Kriegsfolgenhilfe über den durchschnittlichen Aufwendungen gleicher Art des Regierungsbezirks und des Landes liegt. Bei der fachaufsichtlichen Nachschau ist durch Stichproben festzustellen, ob bei der Bewilligung und Zahlung der mit dem Bund zu verrechnenden Aufwendungen bestimmungsgemäß verfahren wird. Es ist auch zu ermitteln, ob die mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Altersheimen, Waisenhäusern u. dgl. abgeschlossenen Verträge zweckmäßig und die vereinbarten Pflegesätze angemessen sind. In die fachaufsichtliche Nachschau ist auch die Tätigkeit von Vertrauensärzten und Vertrauensapothekern, die Verweildauer in Krankenanstalten und die Durchsetzungen von Ersatzansprüchen einzubeziehen.

- 6.6 Die kreisfreien Städte, Landkreise, beauftragten Gemeinden (GV), sonstige Verrechnungsberechtigte (z. B. überörtliche Träger der Sozialhilfe, Hauptfürsorgestellen) und die Bezirksabrechnungsstellen halten die Abrechnungen, Übersichten, Rechnungsbelege, Zahlungsanweisungen u. dgl. Unterlagen zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof bereit.

- 6.7 Der RdErl. v. 23. 2. 1959 (SMBL. NW. 21703) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers (n. v.) — III A 1 — 651 1 — Kom.F TgbBuch-Nr. 4891 I — v. 26. 4. 1950

b) RdErl. v. 23. 2. 1959 (SMBL. NW. 21703)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
kreisfreien Städte und Landkreise.

(Abrechnungsstelle)

Nachweisung

der Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr vom bis entstanden sind.

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen

	Ausgaben 100 %		Einnahmen 100 %		
	DM	Pf	DM	Pf	
1. Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (ohne Tbc-Hilfe) für Zugewanderte (insg.)					Bundesanteil (80 bzw. 100 %)
2. Tbc-Hilfe für Zugewanderte (insg.)					
3. Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte					
4. Fürsorgeerziehung für Zugewanderte					
5. Gesamtbetrag (Sa. 1—4)					
5a. davon Bundesanteil 80 %					Ausgaben Einnahmen DM Pf DM Pf
6. Sozialhilfe u. andere Leistungen für Flüchtlinge aus Ungarn — Bundesanteil 80 v. H. —					
7. Kosten der lagerm. Unterbringung von Flüchtlingen aus Ungarn — Bundesanteil 80 v. H. —					
8. Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen für ehemalige politische Häftlinge, für Angehörige von Kriegsgefangenen, für Beschädigte der Bundeswehr und deren Hinterbliebene sowie für Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene (insg.)					
a) Beihilfen					a)
— Bundesanteil 100 v. H. —					
b) Darlehen					b)
9. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes — Bundesanteil 100 v. H. —					
10. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland, soweit diese Kosten außerhalb des Bundesgebietes entstehen — Bundesanteil 100 v. H. —					
11. Bundesanteil insg. (Summe I, 5a. bis 10.)					

II. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen)

..... DM

III. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot)	 DM	
2. Überweisung f. d. Abrechnungsvierteljahr		
3. Gesamtbetrag (III. 2 plus bzw. minus III. 1)	 DM	 DM

IV. Abrechnungsergebnis (Erstattungsanspruch rot, Bestand an Bundesmitteln schwarz)

..... DM

Sachlich richtig u. festgestellt:

..... den 19.....

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

(Name der Behörde)

1) Tilgung

2) Zinsen

(Unterschrift d. Behördenvorst. o. Vertreter)

Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 1. 9. 1962 —
Z B 2 6.0 Tgb.Nr. 85 61

I.

Aus den von mir bei den Bewilligungsbehörden durchgeführten fachaufsichtlichen Prüfungen und den Berichten der Wohnungsaufsichtsbehörden ersehe ich, daß vielfach die örtlichen Wohnungsbehörden die Belegung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen nicht oder nur unzureichend überprüfen. In zahlreichen Fällen ist aus den Unterlagen der Wohnungsbehörden nicht feststellbar, wer die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen erstmalig bezogen hat und wer sie gegenwärtig bewohnt, ob und mit welchem Ergebnis die nach §§ 25 und 27 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorgeschriebene Einkommensprüfung erfolgt ist, ob der Bezieher der besonderen Personengruppe angehört, für die die in Frage kommende Wohnung gebunden ist und ob und unter welchen Voraussetzungen ein Austausch solcher gebundenen Wohnungen im Rahmen der Bestimmungen, insbesondere der Nrn. 6 und 7 WZB, stattgefunden hat. Vielfach fehlt bei den Wohnungsbehörden auch eine Kartei, die einen Überblick über die im Bereich der Wohnungsbehörde erstellten öffentlich geförderten Wohnungen und ihre Belegung gibt.

Die insoweit erforderlichen Feststellungen erfolgen gegenwärtig, soweit die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben worden ist, durch die Wohnungsbehörden nach den Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (§ 5 WBWG). Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Bedingungen, die der Bauherr bei Schaffung dieses Wohnraums nach den Bestimmungen des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes, den darlehensrechtlichen Vereinbarungen und den Auflagen des Bewilligungsbescheides übernommen hat, auch nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in Kraft bleiben und der weiteren Kontrolle nach näherer Maßgabe der Bestimmungen, insbesondere der §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen (Artikel VIII des Abbaugesetzes) unterliegen. Ich weise insoweit darauf hin, daß das Vorhandensein und die Verfügbarkeit der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen für den begünstigten Personenkreis eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Abbau der zwangswirtschaftlichen Maßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung ist. Infolgedessen muß ich darauf bestehen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestandsfeststellung und die Vergabe der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen durch die gegenwärtig dafür zuständigen Wohnungsbehörden mit aller Sorgfalt beachtet werden.

II.

Ich weise auf folgende Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften hin:

1. Nach §§ 6 und 7 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes haben die Wohnungsbehörden Unterlagen über den Wohnraumbestand anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Die Wohnungsbehörden erhalten durch die Bewilligungsbehörden bei Ausstellung jedes Bewilligungsbescheides die erforderlichen Mitteilungen, die ihnen die Anlage einer Wohnungskartei und einer Wohnungsakte über die öffentlich geförderten Wohnungen ermöglichen. Die Wohnungsaufsichtsbehörden werden ersucht, die erforderlichen Feststellungen darüber zu treffen, ob in allen örtlichen Wohnungsämtern eine Wohnungskartei und Wohnungsakten vorhanden sind, die eine entsprechende Feststellung und Überprüfung des Bestandes an öffentlich geförderten Wohnungen ermöglichen.
2. Nach § 12 ff. des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes darf Wohnraum nur mit Genehmigung oder auf Grund einer Zuteilung der Wohnungsbehörden in Benutzung genommen oder zur Benutzung überlassen werden. Ergänzend weise ich nochmals auf die in Ausführung dieser Gesetzesvorschriften ergangenen Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) in der gegenwärtig geltenden Fassung hin. Es ist unzulässig, Benutzungsgenehmigungen ohne Prüfung der Voraussetzungen

nach §§ 25 und 27 zu erteilen. Im einzelnen verweise ich auf die Bestimmungen meines RdErl. v. 8. 9. 1959 (MBl. NW. S. 2399) mit den dazu ergangenen Änderungen meines RdErl. v. 3. 1. 1962 — MBl. NW. S. 230. SMBl. NW. 238). Ebenso muß in jedem Falle geprüft werden, ob der vorgesehene Bezieher der öffentlich geförderten Wohnung dem Personenkreis angehört, für den die Wohnung nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides gebunden ist oder ob die Tauschvoraussetzungen der Ziff. 5 und 6 WZB gegeben und die Zustimmungen der Wohnungsaufsichtsbehörde und der Bewilligungsbehörde, soweit erforderlich, erteilt worden sind.

3. Nach § 26 WBewG bedürfen Verfügungen der Wohnungsbehörden der Schriftform. Verfügungen der Wohnungsbehörden in diesem Sinne sind nicht nur die nach § 14 erteilten Benutzungsgenehmigungen und die nach § 15 erteilten Zuweisungen, sondern bei öffentlich geförderten Wohnungen auch alle Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund des § 76 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsregelungen der Wohnraumzuteilungsbestimmungen — WZB — erfolgen. Wegen der insoweit besonders häufigen Verstöße weise ich ausdrücklich darauf hin, daß auch der Bezug einer Einliegerwohnung oder einer zweiten Wohnung in einem Familienheim genehmigungspflichtig im Sinne des § 14 WBewG ist.
4. Es entspricht den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, daß bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen die Voraussetzungen und die Gründe dieser Ausnahmegenehmigung schriftlich festgehalten werden. Bei öffentlich geförderten Wohnungen muß — auch im Hinblick auf die ordnungsmäßige Verwendung öffentlicher Gelder — aus den Akten der Wohnungsbehörde ersichtlich sein, aus welchen Gründen sie im Ausnahmefall eine Bezugsgenehmigung erteilt hat und in welcher Weise eine nach Nr. 7 WZB zulässige Tauschmaßnahme durchgeführt wurde. Insbesondere muß insoweit aus den Akten ersichtlich sein, zwischen welchen Personen und welchen Wohnungen die Tauschmaßnahme durchgeführt worden ist.
5. Die Überprüfungen haben ferner ergeben, daß Wohnungsbehörden auch bei ihnen bekanntgewordenen Fällen eines Schwarzbezuges öffentlich geförderter Wohnungen weder mit den Mitteln des Verwaltungszwangs und der Verhängung einer Geldbuße entsprechend §§ 27 und 35 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes noch durch Mitteilung des Sachverhalts an die Bewilligungsbehörde tätig geworden sind. Ich mache daher nochmals darauf aufmerksam, daß die Vermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung an einen nichtberechtigten Bezieher nach den regelmäßig getroffenen Darlehensvereinbarungen der darlehensverwaltenden Behörde das Recht zur Kündigung des Darlehens und zur Erhebung von Strafzinsen gibt. Die darlehensverwaltende Behörde wird durch die Bewilligungsbehörde über einen solchen Sachverhalt unterrichtet. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Ansprüche ist es aber, daß die Wohnungsbehörde ihr bekanntgewordene Verstöße der Bewilligungsbehörde alsbald zur Kenntnis bringt.

III.

1. Die Wohnungsaufsichtsbehörden bitte ich durch Prüfung und Berichtsanhörung zu ermitteln, ob bei den ihnen unterstellten Wohnungsbehörden die hier zu II. nochmals angeführten Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften bei den öffentlich geförderten Wohnungen beachtet werden. Die Berichte der Landkreise als Wohnungsaufsichtsbehörden sind den Regierungspräsidenten bis zum 31. 10. 1962 zuzuleiten. Die Regierungspräsidenten bitte ich um zusammenfassenden Bericht an mich bis zum 30. 11. 1962.
2. Die Bewilligungsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung gemäß der „Verordnung der Landesregierung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen“ v. 27. 9. 1960 (GV. NW. S. 333) sie für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 dieses Gesetzes zuständig sein werden und daß ihnen zum gleichen Zeitpunkt

**T.
T.**

die weitere Überwachung des in ihrem Bewilligungsbereich vorhandenen Bestandes an öffentlich geförderten Wohnungen übertragen werden wird. Die Bewilligungsbehörden haben daher auch aus diesem Grunde besonderen Anlaß ihrerseits darauf zu achten, daß bei den Wohnungsbehörden zum Zeitpunkt der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung ordnungsgemäß geführte Unterlagen über die Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen vorhanden sind, die dann von ihnen übernommen werden. Soweit daher von den Bewilligungsbehörden Mängel in der Bearbeitung durch die örtlichen Wohnungsbehörden festgestellt werden, bitte ich über den Behördenleiter der zuständigen Verwaltung auch unmittelbar für eine Abhilfe besorgt zu sein.

Bezug: Bestimmungen über die Zuteilung von öffentlich geförderten Wohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen — Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) — v. 25. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2925 mit den Änderungen d. Erl. v. 3. 1. 1962, MBl. NW. S. 230 SMBl. NW. 238)

An die Gemeinde- und Amtsverwaltungen
— Wohnungsbehörde —
— Bewilligungsbehörde —,
kreisfreien Städte und Landkreise
— Wohnungsbehörde —
— Bewilligungsbehörde —
— Wohnungsaufsichtsbehörde —,
Regierungspräsidenten
— Wohnungsaufsichtsbehörde —,
Landesbaubehörde Ruhr Essen;

nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NR. 1962 S. 1601.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Druckgasverordnung; hier: Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenventils 19,8 Propan DIN 477 mit O-Ring-Abdichtung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1962 —
III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 156/62

Auf Antrag der Firma Rudolf Majert & Co. K. G., Bonn, wird gemäß Ziffer 12 Absatz 5 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. Dezember 1935 (MBl. WiA S. 340) wird nach Anhörung des Deutschen Druckgasausschusses unter Zugrundelegung der von der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem durchgeführten Baumusterprüfung (Bericht v. 25. 5. 1962 Tgb.Nr. 5475/62 — 4 699 62) die Bauart des

Sicherheitsventils im seitlichen Stutzen eines Gas- flaschenventils 19,8 Propan DIN 477 für Flaschen für Propan und Butan bis einschließlich 14 kg Füllgewicht

nach den Zeichnungen

FV 290—12 v. 11. 1. 62

FV 290—14 v. 7. 2. 62

FV 290—16 v. 8. 2. 62
FV 290—17 v. 12. 1. 62
FV 290—18 v. 8. 2. 62
FV 290—19 v. 8. 2. 62
FV 292—35,4 v. 20. 5. 61
FV 292—21,4 v. 20. 5. 61
FV 292—22,4 v. 20. 5. 61
FV 292—23,4 v. 20. 5. 61
FV 292—33 v. 2. 3. 62
FV 292—28,4 v. 20. 5. 61
FV 290—26 v. 12. 2. 62

anerkannt und der Herstellung bzw., wenn die Einzelteile von Zubringerfirmen geliefert werden, die Montage dieses Sicherheitsventiles in Ihrem Betrieb zugestimmt.

Die Bauartanerkennung und die Herstellungs- bzw. Montagezustimmung werden auf 2 Jahre bis zum 30. 9. 1964 befristet. Sie werden unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

1. Bauart, Abmessungen und Werkstoffe müssen den vorgenannten Zeichnungen entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.
2. Das Sicherheitsventil muß bei einem Druck von $35 \pm 5 \text{ kg/cm}^2$ öffnen und spätestens bei einem Druck, der nicht kleiner als 90 % des tatsächlichen Öffnungsdruckes ist, schließen.
3. Das Sicherheitsventil muß bis zum Öffnen und bei anschließender Druckentlastung nach dem Schließen gegen die Atmosphäre dicht sein.
4. Zum Schutze des Ventilsitzes und der Feder gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit ist die Austrittsöffnung des Ventiles mit einer Abdeckplatte zu versehen, die beim Ansprechen des Sicherheitsventiles herauspringt oder zerreißt, und so anzeigt, daß das Ventil angesprochen hat (Signalscheibe).
5. Der Berstdruck der Signalscheibe darf nicht größer als 3 kg/cm^2 sein.

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Auf eine Schlüsselfläche des Flaschenventils sind die Buchstaben „SV“ und der Soll-Ansprechdruck „ 35 kg/cm^2 “ einzustempeln. Ventile ohne Herstellerzeichen und vorstehende Kennzeichnung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Unabhängig von dieser Auflage darf bei 10 000 Ventilen, deren Ventilkörper bereits gepreßt sind, die Bezeichnung noch „NF = 40“ statt „SV 35 kg/cm^2 “ lauten.
2. Jedes Sicherheitsventil ist vor dem Aufsetzen der Signalscheibe durch einen verantwortlichen Angehörigen Ihres Unternehmens auf Einhaltung der vorgeschriebenen Druckgrenzen beim Öffnen und Schließen und anschließend auf Gasdichtheit bis 30 kg/cm^2 zu prüfen. Nach der Prüfung ist die Einstellung durch einen Kernnagel oder dergleichen gegen Verstellung zu sichern.

— MBl. NW. 1962 S. 1602.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.